

Klausurenkurs für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare in Rheinland-Pfalz

Klausur vom 18.07.2025 (ÖR)

Name: _____

Stammdienststelle der Bearbeiterin/des Bearbeiters: _____

*(Bitte ausfüllen und dieses Blatt mit der Klausur und einem Rückumschlag
an das zuständige Landgericht schicken)*

Allgemeine Hinweise:

- Sie erreichen den höchsten Übungseffekt, wenn Sie die Klausuren **möglichst unter Examensbedingungen** schreiben! Halten Sie sich also im eigenen Interesse an die Bearbeitungszeit von 5 Stunden und verwenden Sie nur die in Ihrem Examenstermin zulässigen Hilfsmittel. Die Klausur ist zum angegebenen Bearbeitungszeitpunkt mit den aktuellen Gesetzen zu bearbeiten.
- **Beachten Sie bitte: Eine Korrektur Ihrer Klausur ist nur möglich, wenn**
 - Ihre **Bearbeitung binnen elf Tagen** ab Freischaltung beim zuständigen Landgericht eingeht (Ausschlussfrist)
 - Ihre (handschriftliche) Klausur gut lesbar ist
 - Sie der Klausur einen **adressierten und (ausreichend) frankierten Rückumschlag** beigelegt haben
 - Ihre Klausur – computer- oder handgeschrieben – über einen **Korrekturrand** von 1/3 der Seite verfügt.
- Es wird keine Besprechung der Klausur angeboten!
- Soweit die Klausur in einem anderen Bundesland spielt, setzt die Bearbeitung keine spezifischen landesrechtlichen Kenntnisse voraus. Soweit Rechtsnormen eines anderen Bundeslandes relevant werden, sind diese am Ende des Sachverhaltes abgedruckt.
- Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.

Dr. Wilhelm Auffermann, LL.M.

Fachanwalt für Verwaltungsrecht und für Steuerrecht

Brunnenstraße 17, 68259 Mannheim
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 12
67098 Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim Eingang: 11.06.2014

Ihr Zeichen
3 B 345.14

Mein Zeichen
Dr.A/Bo 131/14

Telefon
0621/66 59 20

Datum
11.06.2014

Bescheid vom 08.05.2014 an Herrn Hans Bopp

Hier: Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich vertrete die rechtlichen Interessen von Herrn Hans Bopp, Rieslingstraße 43, 67098 Bad Dürkheim und erhebe namens und in Vollmacht meines Mandanten **(Anlage K 1)**

Widerspruch

gegen die Verfügung der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 08.05.2014 mit den Anträgen,

die Verfügung vom 08.05.2014 aufzuheben sowie die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Begründung:

I.

Mein Mandant ist Eigentümer des Grundstückes Weisenheim am Berg, Flurst.-Nr. 1010/11.

Mit dem Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. schloss er am 01.04.1995 einen Pachtvertrag mit dem Inhalt, dass das Grundstück nebst darauf befindlicher Jagdhütte an den genannten Verein unentgeltlich verpachtet wird und sich der Pächter im Gegenzug dazu verpflichtet, die Jagdhütte sowie das Grundstück auf eigene Kosten instand zu halten und zu pflegen. Der Pachtvertrag lief ab dem 01.04.1995 mit einer Laufzeit von zehn Jahren, wobei dem Pächter ein Optionsrecht von weiteren zehn Jahren eingeräumt worden war.

Beweis: Pachtvertrag vom 01.04.1995 (**Anlage K 2**)

Der Pächter zog die Option und verlängerte mit Schreiben vom 02.02.2005 den Pachtvertrag bis zum 31.03.2015.

Beweis: Schreiben vom 02.02.2005 (**Anlage K 3**)

Mit Schreiben vom 22.12.1998 gab die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Bauaufsichtsbehörde meinem Mandanten Gelegenheit zur Stellungnahme zu einer beabsichtigten Beseitigungsverfügung.

Beweis: Schreiben vom 22.12.1998 (**Anlage K 4**)

Nachdem mein Mandant mitgeteilt hatte, dass die Jagdhütte laut Pachtvertrag ausschließlich zur Sicherung, Erweiterung und Haltung der Singvogelwelt von Weisenheim am Berg, nämlich zur Aufbewahrung von Geräten und Futtermitteln, dient,

Beweis: Schreiben vom 23.01.1999 (**Anlage K 5**)

sicherte der damalige Sachbearbeiter der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, der nachbenannte Zeuge Herr Andreas Buche, im April 1999 dem zweiten Vorsitzenden des Vogel- und Landschaftsschutzvereins Piepmatz e.V., dem nachbenannten Zeugen Herrn Maik Fischer, in einer Unterredung ausdrücklich zu, dass die Hütte stehen bleiben kann, „solange der Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. die Hütte für gemeinnützige Zwecke nutzt“.

Beweis: Vernehmung der Zeugen:

Herr Andreas Buche, zu laden über den Widerspruchsgegner
Herr Maik Fischer, Waldstraße 3, 67273 Weisenheim

Mit Verfügung vom 08.05.2014 wurde mein Mandant, nachdem sich die Widerspruchsgegnerin über 15 Jahre lang an die durch den Sachbearbeiter Herrn Buche erteilte Zusage eines Erhalts der Jagdhütte gehalten hatte, zur Beseitigung der Hütte unter Androhung eines Zwangsgeldes aufgefordert.

Beweis: Verfügung vom 08.05.2014 (**Anlage K 6**)

Das Schreiben wurde der Haushaltsgehilfin meines Mandanten am 09.05.2014 am Gartentor seines Einfamilienhauses übergeben.

Mit notariellem Vertrag vom 28.05.2014 schenkte mein Mandant das Grundstück, auf dem die streitgegenständliche Jagdhütte steht, dem Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V., dessen erster Vorsitzender er ist. Zur Sicherung des Anspruchs des Vereins auf Übertragung des Eigentums bewilligte er die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch.

Beweis: Notarieller Vertrag vom 28.05.2014 (**Anlage K 7**)

II.

Die Widerspruchsfrist ist noch nicht verstrichen. Die Kreisverwaltung scheint sich offensichtlich mit der Einhaltung des Zustellungsverfahrens schwer zu tun. Eine Zustellung an eine Haushaltsgehilfin am Gartentor des Hauses meines Mandanten kann, wenn dieser nicht zu Hause ist, nicht wirksam sein. Auch wenn die Dame bereits seit Jahren für die Familie zweimal die Woche den Haushalt erledigt, kann man ihr doch nicht einfach ein so wichtiges Schreiben in die Hand drücken. Zumal die Haushaltsgehilfin nur von der Ehefrau meines Mandanten eingestellt worden ist und zu meinem Mandanten keinerlei Dienstverhältnis besteht.

Für den Fall, dass die Widerspruchsbehörde dennoch zu der Ansicht gelangt, der Widerspruch sei verfristet, beantrage ich

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

für den Widerspruchsführer. Dass der Widerspruch erst jetzt bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim eingegangen ist, ist nicht die Schuld meines Mandanten, sondern die seines Schwagers Hubert Wielan. Mein Mandant hat Herrn Wielan, einen Rechtsanwalt im Ruhestand am 11.05.2014, also rechtzeitig vor Fristablauf, beauftragt, einen Verfahrensbevollmächtigten zu mandatieren. Herrn Wielan ist bei der Berechnung der Widerspruchsfrist jedoch ein Fehler unterlaufen (sofern die Zustellung überhaupt wirksam erfolgt ist), mit der Folge, dass ich erst heute mandatiert wurde (siehe Anlage K 1).

Herr Wielan hat meinen Mandanten bereits früher häufiger in rechtlichen Angelegenheiten beraten und vertreten. Dieses Mal hat ihn mein Mandant jedoch nicht als Verfahrensbevollmächtigten beauftragt, sondern nur damit, einen geeigneten Anwalt zu mandatieren. Mein Mandant hat daher alles ihm Mögliche getan, um die Frist einzuhalten. Das Verschulden von Herrn Wielan kann ihm nicht zugerechnet werden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Widerspruchsführers
(**Anlage K 8**)

Eidesstattliche Versicherung des Herrn Hubert Wielan
(**Anlage K 9**)

Zur Sache selbst ist Folgendes anzumerken:

Die angefochtene Beseitigungsverfügung ist rechtswidrig, weil die Hütte in ihrem jetzigen Bestand seit 01.04.1995 als Unterkunft und Vereinsraum an den Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. verpachtet ist und die Gemeinde Weisenheim am Berg bzw. die Verbandsgemeinde Freinsheim und die Kreisverwaltung Bad Dürkheim in Kenntnis und wegen dieser Verpachtung von der weiteren Verfolgung des 1998 eingeleiteten Abrissverfahrens bezüglich der Hütte Abstand genommen und die Hütte geduldet haben. Diese Duldung „solange der Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. die Hütte für gemeinnützige Zwecke nutzt“ wurde im April 1999 von dem damaligen Mitarbeiter der Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Herrn Buche, mündlich dem Vorstandsmitglied des Vereins, Herrn Maik Fischer, zugesagt.

Eine schriftliche Bestätigung einer oder gar ein förmliches Verfahren für eine solche Duldung gibt es nicht und ist auch nicht üblich.

Tatsache ist, dass der Abriss seitdem nicht mehr verfolgt wurde, d.h. seit nunmehr 15 Jahren. Die Hütte war ununterbrochen an den Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. verpachtet.

Die Befugnis der Behörde zum Erlass einer Abrissverfügung wird unzulässig, wenn sie trotz Kenntnis der baulichen Anlage jahrelang nichts unternimmt und durch entsprechendes Verhalten den Eindruck erweckt, sie habe sich mit dem Gebäude abgefunden. Im vorliegenden Fall hat sie den Eindruck erweckt mit der Hütte zumindest solange einverstanden zu sein, wie der Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. die Hütte nutzt. Insoweit hat die Behörde ihr Recht auf das Abrissverlangen wegen fehlender jagdlicher Nutzung nunmehr verwirkt.

Mein Mandant ist zudem nicht richtiger Adressat der Beseitigungsverfügung. Er hat das Grundstück, auf dem die streitgegenständliche Jagdhütte steht, – wie bereits erwähnt – mit notariellem Vertrag vom 28.05.2014 dem Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. geschenkt.

Die Androhung des Zwangsgeldes ist ebenfalls fehlerhaft. Der Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. ist mit der Beseitigung der Hütte nicht einverstanden, so dass mein Mandant ohne eine Duldungsverfügung gegenüber dem Verein – die nicht ergangen ist – überhaupt nicht handeln kann. Es fehlt also schon an der Vollstreckbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Auffermann

Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Auffermann

Hinweis: Auf den Abdruck der ordnungsgemäß erteilten Vollmacht vom 11.06.2014 (**Anlage K 1**) sowie der **Anlagen K 2 bis K 5 und K 7 bis K 9** wurde verzichtet. Es ist davon auszugehen, dass die Anlagen den angegebenen Inhalt haben und ordnungsgemäß beigelegt waren.

Eine Eigentumsumschreibung des Grundstückes Flurst.-Nr. 1010/11 auf den Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. ist zum Bearbeitungszeitpunkt noch nicht erfolgt.



Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Postfach 1562 – 67089 Bad Dürkheim

Untere Bauaufsichtsbehörde

Postzustellungsurkunde

Herrn
Hans Bopp
Rieslingstraße 43
67098 Bad Dürkheim

Sachbearbeiter: Herr Starnberg
Telefon: 06322/555-7010
Fax: 06322/555-7011
E-Mail: Udo.Starnberg@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 3 B 345.14
Datum: 08.05.2014
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

Baurechtswidrige Jagdhütte auf dem Grundstück Flurst.-Nr. 1010/11

Sehr geehrter Herr Bopp,

die Kreisverwaltung Bad Dürkheim erlässt als untere Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 81 LBauO sowie der §§ 61 bis 67 LVwVG folgende

Verfügung:

1. Sie werden aufgefordert, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft dieser Verfügung, die Jagdhütte auf dem Grundstück in Weisenheim am Berg, Flurst.-Nr. 1010/11, zu beseitigen.
2. Für den Fall, dass Ziffer 1 dieser Verfügung nicht fristgerecht erfüllt wird, wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 1.500,- € angedroht.
3. Die Verwaltungsgebühr für diese Verfügung haben Sie gemäß den Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) in der derzeit gültigen Fassung zu tragen.

Begründung:

I.

Sie sind Eigentümer des Grundstückes Flurst.-Nr. 1010/11 in der Gemarkung Weisenheim am Berg. Das knapp 1200 Quadratmeter große Grundstück befindet sich außerhalb der bebauten Ortslage der Gemeinde Weisenheim am Berg. Die umgebende Landschaft ist weitgehend von Wald gekennzeichnet. Einen Bebauungsplan sowie einen Flächennutzungsplan gibt es in diesem Gebiet nicht.

Der Bauherr und Voreigentümer, Herr Wilhelm Bopp, erhielt am 04.02.1966 eine bauaufsichtliche Genehmigung für die Errichtung einer Jagdhütte auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 1010/11 in Weisenheim am Berg, die folgende Einschränkung enthielt:

„Die Genehmigung wird für die Nutzung als Jagdhütte, insbesondere für die Hege und Pflege des Wildes und einer ordnungsgemäßen Jagd Ausübung, erteilt. Sobald das Bauwerk diese Zweckbestimmung verliert, ist es entschädigungslos zu beseitigen.“

In der Folgezeit wurde die Hütte bestimmungsgemäß genutzt.

Im Herbst 1972 erfuhr das damalige Landratsamt Neustadt an der Weinstraße, dass der damalige Eigentümer seit April 1970 kein Jagdpächter mehr war. Mit Bescheid vom 04.04.1973 forderte es Herrn Wilhelm Bopp auf, die Hütte innerhalb einer festgelegten Frist zu beseitigen. Dieser ging dagegen gerichtlich vor. Am 23.09.1974 schlossen er und das damals beklagte Land Rheinland-Pfalz vor dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße einen Vergleich. Nach diesem hatte Herr Wilhelm Bopp bis zum 31.03.1975 nachzuweisen, dass er seine Jagdhütte an einen Jagdpächter verpachtet habe und die Hütte damit weiterhin ihrer Zweckbestimmung diene. Ansonsten müsse Herr Bopp das Bauwerk bis zum 31.05.1975 beseitigen. Herr Wilhelm Bopp legte im Februar 1975 einen Pachtvertrag vor, aus dem sich ergab, dass er die Hütte erneut einem Jagdpächter überlassen hatte. Im Juni 1980 verstarb Herr Wilhelm Bopp. Eigentümer wurden Sie, Herr Hans Bopp, als Sohn und Alleinerbe des Verstorbenen.

Mit Schreiben vom 11.02.2014 teilte uns die Gemeindeverwaltung Weisenheim am Berg mit, dass die Jagdhütte als solche nicht mehr genutzt wird, also an keinen Jagdpächter des umliegenden Jagdbezirkes verpachtet ist.

Wir wurden daher gebeten, ein Beseitigungsverfahren einzuleiten.

Bereits durch Schreiben unserer Behörde vom 19.03.2014 wurden Sie auf den baurechtswidrigen Zustand hingewiesen und um Stellungnahme gebeten.

In Ihrer Stellungnahme vom 07.04.2014 widersprachen Sie unserer Rechtsauffassung, die Hütte sei baurechtswidrig und könne mit einer Abrissverfügung belegt werden. Darüber hinaus teilten Sie uns mit, dass die Hütte im April 1995 an den Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. verpachtet wurde. Laut diesem Vertrag diene die Hütte zur Aufbewahrung von Geräten und Futtermitteln zwecks Sicherung, Erhaltung und Erweiterung der Singvogelwelt von Weisenheim am Berg durch den Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V.

Die Nutzung als Jagdhütte wurde offensichtlich aufgegeben.

II.

Nach § 81 LBauO kann die untere Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass eine bauliche Anlage, die gegen baurechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, auf Kosten der nach § 54 LBauO verantwortlichen Personen teilweise oder vollständig beseitigt wird.

Die Voraussetzungen dieser Norm sind erfüllt, da die Hütte im Widerspruch zum öffentlichen Baurecht steht.

[...]

Hinweis: Von dem Abdruck der weiteren Begründung der Beseitigungsverfügung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Als Eigentümer sind Sie nach § 54 LBauO für die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften verantwortlich. Daher haben wir für die Beseitigung ein Zwangsgeld angedroht.

Die Androhung eines Zwangsmittels ist geboten, um die Beseitigung des illegalen Zustandes zu erreichen. Das Zwangsgeld ist das am wenigsten belastende Zwangsmittel. Angesichts der Erheblichkeit des Verstoßes ist eine Höhe von 1.500,- € angemessen. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße auf Antrag der unteren Bauaufsichtsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen. Die Ersatzzwangshaft beträgt mindestens einen Tag, höchstens zwei Wochen.

Im Auftrag

U. Starnberg
Udo Starnberg

Hinweis: Der Bescheid enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung. Von ihrem Abdruck wurde ebenso wie vom Abdruck des ordnungsgemäßen Gebührenbescheides abgesehen.

Das Schreiben ist durch die Kreisverwaltung Bad Dürkheim per Postzustellungsurkunde an die Haushaltsgehilfin des nicht anwesenden Widerspruchsführers am Gartentor des Einfamilienhauses des Widerspruchsführers am 09.05.2014 übergeben worden. Diese hat das Schreiben dem Widerspruchsführer noch am selben Tag ausgehändigt.



Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Kreisverwaltung Bad Dürkheim – Postfach 1562 – 67089 Bad Dürkheim

Kreisrechtsausschuss

– im Hause –

**Kreisverwaltung Bad Dürkheim
- Kreisrechtsausschuss -
Eingang
15.07.2014**

Sachbearbeiter: Herr Starnberg
Telefon: 06322/555-7010
Fax: 06322/555-7011
E-Mail: Udo.Starnberg@kreis-bad-duerkheim.de
Aktenzeichen: 3 B 345.14
Datum: 14.07.2014
Sprechzeiten: Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
Do. 14.00 - 18.00 Uhr

In dem Widerspruchsverfahren

Hans Bopp ./ Landkreis Bad Dürkheim; Az: KRA-Nr.: 188/14

helfen wir dem Widerspruch nicht ab und beantragen,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Die streitgegenständliche Hütte befindet sich 270 m Luftlinie vom Innenbereich Weisenheim am Berg entfernt. Der Vogel- und Landschaftsschutzverein Piepmatz e.V. kann daher ohne gesteigerten Aufwand die Aufbewahrung von Geräten und Futtermitteln für die Vögel im Innenbereich vornehmen. Für unsere Entscheidung ist es unerheblich, ob dem Betreffenden im Innenbereich der erforderliche Raum zu Verfügung steht.

Im Übrigen verweisen wir vollinhaltlich auf die Gründe unserer Verfügung vom 08.05.2014.

Im Auftrag

U. Starnberg

Udo Starnberg

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

– Kreisrechtsausschuss –

– KRA-Nr.: 188/14 –

Niederschrift

der Sitzung des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Bad Dürkheim
am: 17.10.2014
in: Bad Dürkheim

Gegenwärtig:

Herr Assessor Siggi Müller	– als Vorsitzender –
Herr Fritz Fehling	– als Beisitzer –
Frau Franziska Mann	– als Beisitzerin –
Herr Stadtamtmann Thorsten Weber	– als Schriftführer –

In der Widerspruchssache

des Herrn Hans Bopp, Rieslingstraße 43, 67098 Bad Dürkheim,
– Widerspruchsführer –

Verfahrensbevollmächtigter: RA Dr. Wilhelm Auffermann, Brunnenstraße 17, 68259
Mannheim

g e g e n

den Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat, Philipp-Fauth-Straße 11,
67098 Bad Dürkheim,
– Widerspruchsgegner –

sind erschienen:

der Widerspruchsführer persönlich und RA Dr. Auffermann

für den Widerspruchsgegner: Frau Stadtverwaltungsdirektorin Knur von der Kreisver-
waltung Bad Dürkheim mit Verweis auf ihre Terminsvollmacht

Der Vorsitzende trug den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Der Verfahrensbevollmächtigte des Widerspruchsführers stellt die Anträge,

1. dem Widerspruchsführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. den Bescheid vom 08.05.2014 aufzuheben,
3. die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes für das Vorverfahren für notwendig zu erklären und
4. dem Widerspruchsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Vertreterin des Widerspruchsgegners beantragt,

den Widerspruch zurückzuweisen.

Die Verwaltungsakten der Widerspruchsgegnerin und die Widerspruchsakten wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Streitsache wurde mit den Beteiligten in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Auf ausdrückliches Befragen des Vorsitzenden hin blieben die Beteiligten bei ihren eingangs gestellten Anträgen.

Nach geheimer Beratung traf der Kreisrechtsausschuss folgende **Entscheidung**:

Hinweis: Vom Abdruck der Entscheidung wurde zu Prüfungszwecken abgesehen.

Siggi Müller
Vorsitzender

T. Weber
Schriftführer

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Beteiligten zum Termin beim Kreisrechtsausschuss ordnungsgemäß, insbesondere fristgemäß, geladen worden sind.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Entscheidung des Kreisrechtsausschusses des Landkreises Bad Dürkheim ist zu entwerfen. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – ggf. in einem Hilfsgutachten – einzugehen. Bearbeitungszeitpunkt ist der **17.10.2014**.
2. Wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss, genügt die Bezeichnung des Rechtsmittels und die Benennung seiner gesetzlichen Grundlagen. Eine Entscheidung über eine Gebührenfestsetzung ist entbehrlich.
3. Es ist davon auszugehen, dass die im Sachverhalt enthaltenen tatsächlichen Angaben zutreffend sind und ggf. in Bezug genommene, nicht abgedruckte Anträge, Schreiben, Berichte und sonstige Schriftstücke den vorgetragenen Inhalt haben und vollständig beigelegt waren.
4. Die Formalien (Zustellungen, Ladungen, Belehrungen, Vollmachten, Unterschriften u.s.w.) sind, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, in Ordnung. § 1 LVwVfG i.V.m. § 13 Abs. 2 VwVfG wurde beachtet.
5. Die Jagdhütte ist gemäß § 61 LBauO genehmigungsbedürftig.
6. Weisenheim am Berg ist eine Ortsgemeinde im Landkreis Bad Dürkheim und Teil der Verbandsgemeinde Freinsheim. Es ist davon auszugehen, dass von der Ermächtigung des § 58 Abs. 1 Satz 2 LBauO kein Gebrauch gemacht worden ist.
7. Weisenheim am Berg liegt im Bezirk des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße.
8. Werden in einzelnen Punkten Ermittlungen oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen ohne Ergebnis durchgeführt worden sind.
9. Wird die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt, den ein Beteiligter erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, so ist zu unterstellen, dass er Gelegenheit zur Äußerung hatte, hiervon aber keinen Gebrauch gemacht hat.
10. Eine ggfs. erforderliche elektronische Einreichung von Dokumenten ist bei der Bearbeitung außer Betracht zu lassen.
11. Bei der Bearbeitung ist für den gesamten Zeitraum seit Errichtung der Hütte die Gesetzeslage auf dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind **nicht** zu prüfen.
12. Der von Ihnen benutzte Aufgabentext wird nicht zu Ihren Prüfungsunterlagen genommen. Anmerkungen, Bezugnahmen oder Verweisungen, die nur durch Einsicht in das von Ihnen benutzte Exemplar des Aufgabentextes verständlich werden, verbieten sich deshalb.

Anlage: Kalender 2014

Januar 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
01			1	2	3	4	5
02	6	7	8	9	10	11	12
03	13	14	15	16	17	18	19
04	20	21	22	23	24	25	26
05	27	28	29	30	31		

Februar 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
05						1	2
06	3	4	5	6	7	8	9
07	10	11	12	13	14	15	16
08	17	18	19	20	21	22	23
09	24	25	26	27	28		

März 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
09						1	2
10	3	4	5	6	7	8	9
11	10	11	12	13	14	15	16
12	17	18	19	20	21	22	23
13	24	25	26	27	28	29	30
14	31						

April 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
14		1	2	3	4	5	6
15	7	8	9	10	11	12	13
16	14	15	16	17	18	19	20
17	21	22	23	24	25	26	27
18	28	29	30				

Mai 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
18				1	2	3	4
19	5	6	7	8	9	10	11
20	12	13	14	15	16	17	18
21	19	20	21	22	23	24	25
22	26	27	28	29	30	31	

Juni 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
22							1
23	2	3	4	5	6	7	8
24	9	10	11	12	13	14	15
25	16	17	18	19	20	21	22
26	23	24	25	26	27	28	29
27	30						

Juli 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
27		1	2	3	4	5	6
28	7	8	9	10	11	12	13
29	14	15	16	17	18	19	20
30	21	22	23	24	25	26	27
31	28	29	30	31			

August 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
31					1	2	3
32	4	5	6	7	8	9	10
33	11	12	13	14	15	16	17
34	18	19	20	21	22	23	24
35	25	26	27	28	29	30	31

September 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
36	1	2	3	4	5	6	7
37	8	9	10	11	12	13	14
38	15	16	17	18	19	20	21
39	22	23	24	25	26	27	28
40	29	30					

Oktober 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
40			1	2	3	4	5
41	6	7	8	9	10	11	12
42	13	14	15	16	17	18	19
43	20	21	22	23	24	25	26
44	27	28	29	30	31		

November 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
44						1	2
45	3	4	5	6	7	8	9
46	10	11	12	13	14	15	16
47	17	18	19	20	21	22	23
48	24	25	26	27	28	29	30

Dezember 2014

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
01	29	30	31				

Feiertage 2014:

Neujahr	01.01.2014	Fronleichnam	19.06.2014
Karfreitag	18.04.2014	Tag der Deutschen Einheit	03.10.2014
Ostermontag	21.04.2014	Allerheiligen	01.11.2014
Tag der Arbeit	01.05.2014	1. Weihnachtsfeiertag	25.12.2014
Christi Himmelfahrt	29.05.2014	2. Weihnachtsfeiertag	26.12.2014
Pfingstmontag	09.06.2014		